

Benutzungs- und Entgeltordnung für die StadtBibliothek Köln

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 20.09.2005 auf Grund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i und l und § 76 Abs. 1 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) in der bei Erlass dieser Benutzungs- und Entgeltordnung geltenden Fassung folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek Köln ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Köln. Sie dient der Bildung, Fortbildung und der Information. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 2 Benutzerkreis, Anmeldung, Benutzerausweis, Entgelte

(1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet.

Kinder unter 7 Jahren dürfen die Stadtbibliothek nur in Begleitung einer volljährigen Person benutzen.

Der Oberbürgermeister kann im Rahmen dieser Benutzungsordnung für die Benutzung einzelner Teileinrichtungen aus sachlichen Gründen zusätzliche Bestimmungen treffen.

(2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder die gemäß Absatz 1 Satz 3 getroffenen Bestimmungen des Oberbürgermeisters verstoßen haben, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ganz oder teilweise, auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden. Es gilt die Hausordnung.

(3) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an und bescheinigt die Kenntnis der Benutzungsordnung durch Unterschrift; die Anmeldung kann auch unter Vorlage des Reisepasses zusammen mit einer Meldebescheinigung erfolgen.

Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine persönlich abzugebende schriftliche Einwilligung sowie eine schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Bürgen für alle aus dem Benutzungsverhältnis des Minderjährigen möglichen Verpflichtungen erforderlich.

Juristische Personen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an.

(4) Die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek ist nur unter Vorlage eines von der Stadtbibliothek ausgestellten gültigen Ausweises zulässig. Der Benutzerausweis wird an natürliche sowie an juristische Personen ausgegeben.

Die Stadtbibliothek stellt den angemeldeten Benutzern diesen Ausweis aus. Er bleibt Eigentum der Stadt und ist nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Wohnungsänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Ausweis gilt für ein Jahr.

Dauermemberschaften werden jeweils für ein weiteres Jahr verlängert, sofern nicht zu Beginn oder während des Benutzungsverhältnisses, spätestens jedoch 4 Wochen vor Ablauf der jährlichen Nutzungsberechtigung vom Benutzer schriftlich erklärt wird, dass eine Verlängerung nicht vorgenommen werden soll. Dauermemberschaften sind nur bei Benutzungsverhältnissen mit nicht ermäßigtem Benutzungsentgelt möglich. Der Ausweis ist bei Ausschluss des Benutzers von der Benutzung der Stadtbibliothek oder auf deren Verlangen aus organisatorischen Gründen, die die Ausstellung neuer Ausweise erforderlich machen, zurückzugeben. Bei Verlust des Ausweises kann auf Antrag ein neuer Ausweis ausgestellt werden.

Die Stadt Köln garantiert bei Ausgabe der Jahresausweise nicht die Aufrechterhaltung aller Zweigstellen der Stadtbibliothek und ihres Angebotes in dem bestehenden Umfang.

(5) Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek wird von natürlichen Personen ein jährliches Benutzungsentgelt in Höhe von 23,50 EUR, von juristischen Personen ein jährliches Benutzungsentgelt in Höhe von 112,00 EUR erhoben. Bei Zahlung des jährlichen Benutzungsentgeltes durch Bankeinzug erhöht sich die Nutzungsdauer der Stadtbibliothek auf 13 Monate. Dauermemberschaften sind nur in Verbindung mit der Erteilung einer Lastschriftermächtigung möglich.

Das jährliche Benutzungsentgelt für Studenten, Schüler und Auszubildende über 18 Jahre bis zum vollendeten 30. Lebensjahr sowie für Inhaber des Mobilitäts-Passes beträgt 18,00 EUR. Die Stadtbibliothek bietet natürlichen Personen die Möglichkeit einer einmaligen Kurzmitgliedschaft für die Dauer von drei Monaten zum Preis von 5,00 EUR. Das Entgelt für eine Tageskarte zur Präsenznutzung der Stadtbibliothek ohne Ausleihberechtigung beträgt 1,50 EUR.

Minderjährige sind von der Entgeltspflicht ausgenommen.

Für eine Neuausstellung (nach Verlust) eines gültigen Benutzerausweises ist ein Entgelt von 3,50 EUR zu zahlen.

Zusätzlich wird erhoben:

- a) für die Benutzung von Videokassetten, Compact-Discs (CD), Digital Versatile Discs (DVD) und anderen Datenträgern ein Entgelt von 1,80 EUR je Gegenstand (von dem Entgelt sind Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr befreit, wobei sich die Entgeltbefreiung auf speziell für diesen Personenkreis bestimmte und gekennzeichnete Medien beschränkt),
- b) für die Inanspruchnahme des Recherchedienstes nach Auftragserteilung durch den Benutzer je Recherche und angefangene halbe Stunde ein Entgelt von 20,00 EUR für private Nutzung, ein Entgelt von 25,00 EUR für gewerbliche Nutzung und ein ermäßigtes Entgelt von 15,00 EUR für Minderjährige, Mobilitäts-Pass-Inhaber sowie Studenten, Auszubildende und Schüler über 18 Jahre zuzüglich der ggf. anfallenden Kosten für Fotokopien und Computerausdrucke (je Seite 0,10 EUR) sowie der jeweiligen Anschalt- und Dokumentkosten bei Datenbankrecherchen, für Nichtmitglieder einen einmaligen Aufpreis pro Recherche von 40,00 EUR bei privater Nutzung und 100,00 EUR bei gewerblicher Nutzung,
- c) für jede Vorbestellung ein Entgelt von 1,00 EUR,
 - für die Datenausgabe vom Benutzer-PC
 - auf Papier 0,10 EUR je Seite,

- d) auf Datenträger ein Entgelt von 2,00 EUR zuzüglich die der Stadtbibliothek ggf. entstehenden Dokumentkosten,
- e) für den Eintritt zu Vorträgen, Veranstaltungen und Lesungen ein Entgelt von 2,50 EUR, soweit nicht im Einzelfall für Sonderveranstaltungen ein abweichendes (maximal kostendeckendes) Entgelt festgesetzt wird. Für Minderjährige und Mobilitäts-Pass-Inhaber ist der Eintritt mit Ausnahme der Sonderveranstaltungen kostenlos.
- f) für die Benutzung des Konzertflügels je angefangene Stunde ein Entgelt von 2,50 EUR
- g) für die Lieferung von bis zu fünf verfügbaren Medien aus dem Bestand der Zentralbibliothek an die Adresse des Benutzers innerhalb Kölns pro Bestellung 7,00 EUR
- h) für die Benutzung des Bestsellerservices pro Medium 2,00 EUR.

(6) Für eine in Absatz 5 nicht aufgeführte Sonderleistung der Stadtbibliothek werden maximal kostendeckende Entgelte erhoben. Die Art der Sonderleistungen und die Höhe der Entgelte ergeben sich aus einem Aushang in der Stadtbibliothek.

§ 3 Ausgabe

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher, Zeitschriften und andere Materialien ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadtbibliothek die Ausgabe beschränken; dies gilt z. B. für wertvolle seltene Bücher, Werke der Handbibliotheken, Zeitungen, Zeitschriften und audiovisuelle Materialien. Bibliotheksausweise für Kinder unter 7 Jahren sind ausschließlich für die Ausleihe von Medien, die für dieses Alter entsprechend gekennzeichnet sind, vorgesehen.

(2) Die Ausgabefrist für Bücher beträgt 4 Wochen, für Medien aus dem Bestsellerservice, CDs, CD-ROMs, Videokassetten, Kassetten und Medienkombinationen zwei Wochen, für DVDs eine Woche. Soweit keine Vorbestellung vorliegt, kann die Ausgabefrist auf Antrag verlängert werden, jedoch nicht mehr als zweimal. Die neue Leihfrist berechnet sich jeweils vom Tag der Verlängerung an. Auf Verlangen ist bei der Verlängerung der empfangene Gegenstand vorzulegen. Aus wichtigem Grund kann die Stadtbibliothek vor Ablauf der Ausgabefrist die Rückgabe verlangen. Übermittlungsfehler bei der Online-Verlängerung gehen zu Lasten des Entleihers, soweit ein Verschulden der Bibliothek nicht nachweisbar ist.

(3) Die Weitergabe der ausgegebenen Materialien an Dritte ist unzulässig.

(4) Die Gesamtzahl der an den Benutzer gleichzeitig ausgegebenen Materialien ist für natürliche Personen auf 25, für juristische Personen auf 100 begrenzt.

(5) Der Benutzer erhält für jedes zurückgegebene Medium eine Rückgabequittung. Diese ist mindestens 4 Monate aufzubewahren.

§ 4 Fernleihe

Bücher, Zeitschriftenartikel und andere Materialien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag des Benutzers gemäß der nordrheinwestfälischen Leihverkehrsordnung aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Bestellung erfolgt per Formular oder online über die Digitale Bibliothek und kostet 2,50 EUR - unabhängig davon, ob der Versuch, den Gegenstand zu beschaffen, Erfolg hat oder nicht. Der Benutzer verpflichtet sich außerdem, die ggf. von der gebenden Bibliothek für Sonderleistungen (z.B. Express-Service) verlangten Kosten zu übernehmen.

§ 5 Schuldner, Fälligkeit

Schuldner der nach § 2 Absatz 5 und 6 und § 4 erhobenen Entgelte ist der Benutzer. Die in § 2 Absatz 5 Satz 1 bis 6 festgelegten Benutzungsentgelte werden fällig mit der Aushändigung des Ausweises bzw. der Tageskarte.

Die in § 2 Absatz 5 Satz 8 festgelegten Entgelte werden fällig mit der Aushändigung des neuausgestellten Benutzerausweises.

Die in § 2 Absatz 5 Satz 9 und in Absatz 6 sowie in § 4 festgesetzten Entgelte werden fällig mit der Aushändigung des jeweiligen Gegenstandes bzw. mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.

§ 6 Behandlung der ausgeliehenen Materialien und Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die empfangenen Materialien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Anstreichungen und Ausstreichungen im Text gelten als Beschädigung. Audiovisuelle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind. Der Benutzer ist verpflichtet, sich bei der Ausgabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Materialien und ihrer Vollständigkeit zu überzeugen.

(2) Verlust und Veränderung der Materialien sind sofort anzuzeigen; sie verpflichten ebenso wie Verschmutzung und Beschädigung der Materialien den Benutzer zum Schadenersatz, es sei denn, er hat den Verlust, die Verschmutzung, Beschädigung oder Veränderung nicht zu vertreten. Ein Benutzer, der schuldhaft den Missbrauch seines Benutzerausweises ermöglicht, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Zum Schadenersatz zählen nicht nur der Preis des Buches oder anderer Materialien, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek.

Sollten die betreffenden Materialien nicht mehr im Handel erhältlich sein, hat der Benutzer alle Kosten der Wiederbeschaffung zu tragen.

(3) Der Benutzer darf Medien der Stadtbibliothek nicht für öffentliche Aufführungen verwenden. Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter haftet der Stadt für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Er hat die Stadt von Forderungen Dritter freizustellen.

(4) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität der zur Ausleihe angebotenen Tonträger, Videos, CDs, DVDs und anderen Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche hergeleitet werden.

§ 7 Rückgabe

(1) Die ausgegebenen Materialien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist zurückgegeben werden.

Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe obliegt dem Benutzer; die Quittung über die Rückgabe der Materialien gilt als Beleg.

(2) Bei Überschreitung der Rückgabefrist werden folgende Entgelte erhoben:

- a) je Gegenstand und angefangene Woche 1,00 EUR,
- b) für Videokassetten, CDs und DVDs, andere Datenträger und Bestseller abweichend von Buchst. a) je Tag 1,00 EUR,
- c) eine Bearbeitungsgebühr für das Erstellen des ersten Mahnschreibens von 1,00 EUR und für das Erstellen des zweiten Mahnschreibens von 1,20 EUR,
- d) ein zusätzliches Entgelt von einmalig 25,00 EUR je ausgegebenen Gegenstand bei nichtkostenpflichtigen Medien ab der 11. Woche und bei kostenpflichtigen Medien ab der 9. Woche.

(3) Für nicht zurückgespulte Videokassetten wird ein Entgelt von 1,50 EUR je Kasette erhoben.

(4) Schuldner der Entgelte ist jeweils der Benutzer.

(5) Dem Benutzer steht es frei nachzuweisen, dass die bei Überschreitung der Rückgabefrist erhobenen Entgelte nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind.

§ 8 Hausrecht

Dem Leiter der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Er kann seine Ausübung übertragen.

§ 9 Haftung

Die Stadt Köln und deren Bedienstete haften nicht für leichte Fahrlässigkeit, insbesondere gilt dies hinsichtlich Garderobe und privater Gegenstände, die einem Benutzer in den Räumen der Stadtbibliothek abhanden kommen.

Ferner gilt dies insbesondere auch für Schäden, die von zu Benutzungszwecken angebotener Software an Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen.

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.



§ 10 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann die Stadtbibliothek in begründeten Einzelfällen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek vom 12. Juni 2001 außer Kraft.

Vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für die StadtBibliothek Köln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 07.11.2005

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez.: Winkelhog
Stadtdirektor

- ABI StK 2005, S. 715 -